

**ANGA**  
Der Breitbandverband

**bitkom**

**BREKO**  
Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

**BUGLAS**  
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

**eco**  
VERBAND DER  
INTERNETWIRTSCHAFT

**vainm**  
Wettbewerb verbindet

**VKU**  
VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

## Neues Recht auf Versorgung mit Telekommunikations- Diensten

**Rechtsverordnung der BNetzA muss flächendeckende Internetgrundversorgung kurzfristig sicherstellen, ohne Glasfaserausbau und Gigabit-Versorgung zu bremsen**

Mit der voranschreitenden Digitalisierung sind Gesellschaft und Wirtschaft auf die flächendeckende Verfügbarkeit von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen angewiesen. Vor allem durch den eigenwirtschaftlichen Netzausbau haben mittlerweile fast zwei Drittel aller Haushalte in Deutschland Zugang zu Bandbreiten im Gigabitbereich. Es bleibt das Ziel der Branche, schnellstmöglich allen Bürgerinnen und Bürgern Gigabit-Anschlüsse zur Verfügung zu stellen und damit die gesetzlich vorgesehene Mindestversorgung zeitnah obsolet zu machen. Dazu investieren die Unternehmen allein in den nächsten fünf Jahren knapp 50 Milliarden Euro. Damit stehen, anders als noch vor einigen Jahren, für den Glasfaserausbau – gerade auch im ländlichen Raum – ausreichend private Investitionsmittel bereit.

Es steht außer Zweifel, dass wir für die Übergangszeit in Deutschland einen angemessenen Universaldienst als Grundversorgung benötigen. Das im letzten Jahr im Rahmen der TKG-Novelle beschlossene „Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ (RaVT) ist weder dazu bestimmt noch geeignet, den weiteren Ausbau der Gigabit-Infrastruktur voranzutreiben. Es stellt vielmehr ein **Sicherheitsnetz im Sinne einer Mindestversorgung** dar. Es muss daher so ausgestaltet werden, dass es zwar eine rasche digitale Teilhabe auch für die letzten abgelegenen Haushalte ermöglicht, aber nicht die eigentliche Herausforderung, den privatwirtschaftlichen und geförderten Glasfaserausbau, behindert. Diese Gefahr droht jedoch bei falscher Konzeption des RaVT und insbesondere der Festlegung zu hoher Mindestqualitätsanforderungen.

Die Gigabit-Versorgung der Bürgerinnen und Bürger kann und muss mit anderen Mitteln vorangetrieben werden – viele davon werden im Koalitionsvertrag benannt. Maßnahmen wie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, die Erhöhung der Akzeptanz für alternative Verlegungsmethoden oder auch die Einführung einer Potenzialanalyse zur Strukturierung und Verzahnung des eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbaus müssen nun in der Gigabit-Strategie der Bundesregierung konkretisiert werden. An diesen Stellen sieht die Branche echtes Potenzial für die Beschleunigung des Glasfaserausbaus. RaVT im Sinne einer Grundversorgung als Sicherheitsnetz ist hiervon klar abzugrenzen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen, die ein Internetzugangsdienst für die digitale Teilhabe erfüllen muss. Die unterzeichnenden Verbände halten die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Bandbreiten grundsätzlich für angemessen. Um die Internetgrundversorgung schnell im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger umzusetzen, sehen die Verbände aber noch Nachbesserungsbedarf mit Blick auf den diskutierten Latenzwert.

**Das RaVT muss technologieneutral ausgestaltet werden und insbesondere funkgestützte Lösungen für die Erbringung von Internetzugangsdiensten für die digitale Teilhabe einschließen. Hierfür muss die Rechtsverordnung der BNetzA einen höheren Latenzwert als bisher diskutiert vorsehen.**

Funkgestützte Lösungen, insbesondere via **Satellit**, sind der einzig sinnvolle Weg, um für eine Übergangszeit schwer erreichbare Haushalte **zeitnah** mit einem **leistungsstarken Internetanschluss** zu versorgen. Ein **Latenzgrenzwert von nur 150 Millisekunden** würde der Nutzung dieser Technologien zur Ermöglichung der digitalen Teilhabe allerdings einen Riegel verschieben und eine künstliche Versorgungslücke schaffen. Eine große Zahl anspruchsberechtigter Haushalte müsste dann kurzfristig mithilfe neuer Erdleitungen angebunden werden. In der Folge würden ohnehin **begrenzte Planungs- und Tiefbaukapazitäten** weiter verknappt und der eigenwirtschaftliche und geförderte Glasfaserausbau und die Gigabit-Versorgung der Bürgerinnen und Bürger damit verzögert. Gleichzeitig könnte auch die Mindestversorgung für diese Haushalte erst deutlich später erfolgen.

Dabei schießt die von der BNetzA diskutierte Latenz über das gesetzliche Regelungsziel der Mindestversorgung hinaus, da sie deutlich unterhalb der optischen und akustischen Reaktionszeit des durchschnittlichen Menschen liegt. Auch eine höhere Latenz ist ausreichend, um eine zufriedenstellende Dienstqualität zu gewährleisten, wie einschlägige Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und eine von der BNetzA in Auftrag gegebene Studie belegen.<sup>1</sup>

**Die Verbände fordern daher, den Latenzwert in der Rechtsverordnung der BNetzA auf mindestens 350 Millisekunden festzulegen.**

Die Rechtsverordnung der BNetzA ist die Grundlage für das künftige Verhältnis zwischen Glasfaserausbau und Internetgrundversorgung. Der Digitalausschuss des Bundestages und der Bundesrat sollten im Rahmen ihrer Befassung sicherstellen, dass beide Ziele möglichst schnell erreicht werden können und auf eine Reduzierung der Latenzanforderung in der Rechtsverordnung hinwirken, damit funkgestützte Lösungen bei der Umsetzung genutzt werden können.

Weitere Informationen finden sich in der umfassenden Stellungnahme der Verbände zum Konsultationsdokument der BNetzA zu den Mindestdiensteanforderungen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> WIK-Consult & zafaco, Mindestanforderungen Internetzugangsdienst, 2021, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ycksjbxh>.

<sup>2</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Grundversorgung/Mehrere\\_Verbaende\\_Stellungnahme\\_Mindestanforderungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Grundversorgung/Mehrere_Verbaende_Stellungnahme_Mindestanforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

---

**ANGA** Der Breitbandverband e. V.  
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin | Tel.: 030 / 2404 7739-0 | E-Mail: [info@anga.de](mailto:info@anga.de)

**Bitkom** e. V.  
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin | Tel.: 030 / 27576-0 | E-Mail: [bitkom@bitkom.org](mailto:bitkom@bitkom.org)

**BREKO** Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.  
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin | Tel.: 030 / 58580-415 | E-Mail: [breko@brekoverband.de](mailto:breko@brekoverband.de)

**BUGLAS** Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.  
Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn | Tel.: 0228 / 909045-0 | E-Mail: [info@buglas.de](mailto:info@buglas.de)

**eco** Verband der Internetwirtschaft e. V.  
Französische Straße 48, 10117 Berlin | Tel.: 030 / 2021567-0 | E-Mail: [berlin@eco.de](mailto:berlin@eco.de)

**VATM** Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Reinhardtstr. 31, 101117 Berlin | Tel.: 030 / 505615-38 | E-Mail: [berlin@vatm.de](mailto:berlin@vatm.de)

**VKU** Verband kommunaler Unternehmen e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580 - 0, E-Mail: [presse@vku.de](mailto:presse@vku.de)